



Faktenblatt

Datum:

28. Februar 2020

Normale, besondere und ausserordentliche Lage

Normale Lage

Das Epidemienrecht sieht vor, dass in einer normalen Lage grundsätzlich die **Kantone** für den Vollzug des Epidemiengesetzes (EpG) sowie der Epidemienverordnung (EpV) und damit für das Anordnen von Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten zuständig sind. Die Kantone verfügen über ein breites Instrumentarium an Massnahmen gegenüber Einzelnen (u.a. Quarantäne, Absonderung) sowie gegenüber der Bevölkerung (u.a. Veranstaltungsverbote). Diese Massnahmen sind im Epidemiengesetz geregelt. Der **Bund** verfügt in normalen Lagen über begrenzte Befugnisse – etwa in den Bereichen Information und Empfehlungen sowie Massnahmen bei der Ein- und Ausreise. Ausserdem beaufsichtigt er den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone und koordiniert diesen, soweit ein Interesse an einem einheitlichen Vollzug besteht.

Besondere Lage

In einer besonderen Lage erhält der Bundesrat die Kompetenz, gewisse Massnahmen selbst anzuordnen, die normalerweise in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Dies geschieht erst nach Anhörung der Kantone, beispielsweise im Rahmen des Koordinationsorgans oder einer Konsultationen der Gesundheitsdirektorenkonferenz.

Es gibt zwei alternative Szenarien, in denen eine besondere Lage vorliegt:

1. Eine besondere Lage ist gegeben, wenn die ordentlichen Vollzugsorgane in bestimmten Situationen zum Ergreifen geeigneter Massnahmen nicht (mehr) in der Lage sind **und zusätzlich** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - erhöhte Ansteckungs- und Ausbreitungsgefahr
 - eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit
 - schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft
2. Eine besondere Lage ist gegeben, wenn die Weltgesundheitsorganisation WHO im Rahmen der Internationalen Gesundheitsvorschriften eine gesundheitliche Notlage feststellt und die öffentliche Gesundheit in der Schweiz gefährdet ist.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Sektion Kommunikation, Tel. +41 58 462 95 05, www.bag.admin.ch

In einer besonderen Lage kann der Bundesrat folgende Massnahmen anordnen:

- Massnahmen gegenüber Einzelnen (z.B. flächendeckende Quarantäne für alle Kontaktpersonen)
- Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, (z.B. Veranstaltungen verbieten oder einschränken; Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen; das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken)
- Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Gesundheitsfachpersonen verpflichten, bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten mitzuwirken
- Impfungen für obligatorisch erklären

Die Massnahmen sind im Gesetz abschliessend aufgezählt. Der Bundesrat kann die Massnahmen entweder in Form einer konkreten Verfügung anordnen (z.B. Verbot einer bestimmten Veranstaltung) oder in Form einer Verordnung erlassen (z.B. Verbot oder Einschränkungen von öffentlichen Veranstaltungen in der Schweiz oder in einem bestimmten Kanton). In einer besonderen Lage koordiniert das Eidgenössische Departement des Innern die Massnahmen des Bundes.

Ausserordentliche Lage

Sollte bei einer ausserordentlichen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit (sogenannte «ausserordentliche Lage») weitere Massnahmen notwendig sein, kann der Bundesrat diese gestützt auf das Epidemiengesetz anordnen und ohne Grundlage in einem Bundesgesetz Polizeinotverordnungsrecht erlassen. Gerade im Bereich der übertragbaren Krankheiten ist auch künftig mit unvorhersehbaren, akuten schweren Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit zu rechnen, für die das Gesetz keine spezifische Regelung bereithält. In diesen Fällen, die die innere Sicherheit des Landes gefährden könnten, muss ein rasches und zielgerichtetes Eingreifen möglich sein. Das konstitutionelle Notstandsrecht erlaubt es dem Bundesrat, die adäquaten Massnahmen rasch und fallspezifisch anzuordnen. Im Gegensatz zur besonderen Lage ist deshalb auf Gesetzesstufe eine ausführliche Definition der ausserordentlichen Lage nicht möglich.

Lage	Normale Lage	Besondere Lage	Ausserordentliche Lage
Artikel	1–5, 8–88 EpG	Definition: 6 EpG	Definition: 7 EpG (Art. 185 Abs. 3 BV)
Beschreibung	Epidemiologischer Alltag: Prävention, Überwachung, Bekämpfung	Epidemiologische Notlage	Nationale Bedrohungslage (Bedrohung der äusseren und inneren Sicherheit)
Beispiele	Tuberkulose, Meningitis, lokal beschränkte Masernausbrüche, HIV/Aids.	Moderate Influenzapandemie, H1N1, SARS	Worst-Case-Pandemie (Spanische Grippe 1918)
Vollzug	Kantonaler Vollzug; Oberaufsicht durch Bund; Bundesvollzug in Spezialbereichen	Vorgaben Bund; Handlungsspielraum vom Gesetz vorgegeben; Kantonaler Vollzug; Bundesvollzug in Spezialbereichen	Vorgaben des Bundesrates; Vollzugsauftrag an Kantone
Beginn / Ende	–	abschliessend gemäss Art. 6 EpG	nicht spezifiziert
Entscheid	–	Bundesrat	Bundesrat

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Sektion Kommunikation, Tel. +41 58 462 95 05, www.bag.admin.ch